

36/SN-137/ME
1 von 5

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORST-
WIRTSCHAFT

Stubenring 1
1012 Wien

Datum: 7. JUNI 1985

Verteilt:

7.6.85 Seite

**Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft**
Eing. 22. MAI 1985
Bla. 12102/35

A. Schanzl

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222) 73 15 31	Datum
12.102/04422/65	11.3.1985 7211/85-II/2		Dr. Hiesinger	4475	18. Mai 1985
Betreff:	Stellungnahme zum Entwurf der Forstgesetznovelle 1985				

Die Generaldirektion beeiert sich, zu dem mit do. Schreiben vom 11.3. 1985, Zl. 12.102/03-I 2/85, übersandten Entwurf einer Forstgesetz-Novelle nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Ziff. 5. (13 (1): Die Bestimmung, wonach die Behörde zur Verhinderung von Monokulturen dem Waldeigentümer aus Anlaß der Wiederbewaldung die Baumart vorschreiben kann, erscheint entbehrlich, da ja zumindest im Bereich der Österr. Bundesforste der Behörde die Operate vorgelegt werden, die auch Vorschreibungen für die Wiederbewaldung enthalten. Auch ist zu bedenken, daß das Forstgesetz eine Pflicht zur Bestellung von Forstorganen für Eigentümer von Wäldern über 500 ha aufweist, so daß bei diesen Betrieben eine fachkundige Waldbewirtschaftung vorausgesetzt werden kann.

Im übrigen erscheint diese Bestimmung aber auch in der Praxis schwer anwendbar, da standortwidrige, labile Monokulturen überall möglich sind und die Behörde mit der Vollziehung dieser Bestimmung wahrscheinlich überfordert wäre. Die Entscheidung über die Art der Wiederaufforstung sollte daher beim Waldeigentümer bleiben, da dieser ja auch die Folgen seiner Entscheidung zu tragen hat.

Sollte die neue Bestimmung aber aufrecht bleiben, sollte sie zumindest auf jene Betriebe beschränkt werden, die der Bestellungspflicht nicht unterliegen.

Zu Ziff. 10(§ 16 (2)): Im Abs. d) sollte der Nebensatz "ausgenommen solche gem. § 47" weggelassen werden, daß die Einreihung der Immissions schäden nach § 47 unter den Tatbestand der Waldverwüstung zumindest in Einzelfällen die Verhinderung von Waldschäden erleichtern würde. Ferner wird vorgeschlagen, den Begriff "flächenhaft" näher zu definieren, etwa in dem Sinn, daß es sich um eine zusammenhängende Fläche handelt, wobei die Mindestgröße mit 0,2 ha allgemein festgehalten werden sollte. Zweckmäßig wäre auch im Klammerausdruck das Streusalz anzuführen, da sich gerade in den letzten Jahren vermehrt Schäden entlang von Straßen durch Streusalz ergeben haben und der VGH. dies auch ausdrücklich als Waldverwüstung qualifiziert hat.

Zu Ziff. 16 (§ 42 (4) d): Zur Klarstellung sollte hinzugefügt werden: "Soweit sie §22 (1) Forstgesetz widersprechen:"

Zu Ziff 18 (§ 30 (2)): Diese Neufassung, wonach auch der Waldeigentümer zur Antragstellung auf Erklärung eines Bannwaldes berechtigt ist, wird sehr begrüßt, da sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat, daß die Erhalter von Verkehrsanlagen wegen der damit verbundenen Kosten nicht bereit sind, Anträge auf Bannwalderklärung zu stellen.

Zu § 33: Im § 33 des Forstgesetzes ist das Schifahren im Wald nicht ausdrücklich geregelt, lediglich im Kommentar hiezu finden sich Hinweise, daß das Schilaufen erlaubt ist, eine Abgrenzung zur Abfahrt aber nicht möglich ist. Die Nichtregelung des Schifahrens im Forst gesetz 1975 hat in der Praxis dazu geführt, daß in Fremdenverkehrs gebieten praktisch alle an Schipisten angrenzenden Wälder, soweit sie geländemäßig entsprechen - auch Jungwälder - zum Schifahren benutzt werden. Die Folge sind starke Schäden an den Kulturen, da die Wipfel abrasiert werden. Desgleichen wird auch im Hochwald die Naturverjüngung beschädigt. Die durch plötzlich auftauchende Schifahrer im Wald ent stehende Wildbeunruhigung führt überdies zu vermehrten Wildschäden.

- 3 -

Eine gesetzliche Regelung des Schifahrens im Wald ist daher dringend notwendig. Eine Möglichkeit wäre die Einordnung unter § 33 (3) Forstgesetz, wonach Schifahren im Wald der Zustimmung des Grundeigentümers bedarf. Eine andere Möglichkeit wäre die Einordnung unter § 33 (4) Forstgesetz. Nach dieser Bestimmung würde ein Anspruch auf Schifahren im Wald bestehen, wenn dies mit der Bewirtschaftung des Waldes vereinbar ist. Die Regelung könnte so erfolgen, daß der Betreiber der Aufstiegshilfe (Lift- und Seilbahnunternehmer) mit dem Waldeigentümer eine Vereinbarung über die Zugänglichmachung des Waldes für Schifahrer zu treffen hätte. Besonders die Bestimmung des § 33 (4) erscheint geeignet, eine Regelung über das Schifahren zu treffen, da sie einerseits einen Anspruch auf Befahren des Waldes begründen würde, andererseits aber die Belange des Waldeigentümers berücksichtigt werden könnten.

Zu Ziff. 20 (§ 34 (4)): Die neu vorgesehene Regelung, wonach der Waldeigentümer bei befristeter Sperrung von Waldflächen über 4 ha oder über 4 Monate die Genehmigung der Forstbehörde einzuholen hat, führt in der Praxis zu schweren Beeinträchtigungen des Forstbetriebes, da im Gebirge bei den meisten Schlägerungen eine Sperrgenehmigung eingeholt werden müßte, da nicht nur die Nutzungsfläche und die Lieferstrecke sondern auch der Gefährdungsbereich abzusperren wäre. Unbeeinflußbare Witterungsverhältnisse führen oft zu Arbeitsunterbrechungen, so daß auch die 4 Monate Frist oft überschritten werden muß.

Die Österr. Bundesforste beantragen daher, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, da ja der Behörde die Möglichkeit zusteht, bei ungerechtfertigter Sperrung den Waldeigentümer zu bestrafen und die Entfernung der Sperrung anzuordnen.

Zu Ziff. 22 (§ 34 (6)): Die Aufstellung von Hinweistafeln bei Schiabfahrten, Schirouten- und -loipen sollte auf solche beschränkt werden, die von einem Liftunternehmen etc. betrieben werden. "Wilde" Schirouten, die von Schifahrern benutzt werden, sollten von der Kennzeichnung ausgenommen werden, da dies dem Waldeigentümer nicht zumutbar ist.

- 4 -

Zu Ziff. 23 (§ 34 (10)): Die Angabe des Beginns und Endes der Sperre auf den forstlichen Hinweistafeln scheint schwer durchführbar, da sich in der Praxis auf Grund von betrieblichen Notwendigkeiten, der Witterung etc. laufend Verschiebungen ergeben. Es wird vorgeschlagen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Zu Ziff. 28 (§ 59 (3)): Die vorgesehene Definition des Schlepperweges würde auch Rückegassen, Fahrspuren bei Flächenhieben und bei konsequenter Auslegung auch jede Schleppernutzung umfassen. Da nach § 63 eine Meldepflicht hiefür vorgesehen ist, müßten zahlreiche Bringungen der Behörde gemeldet werden. Da auch Beginn und Ende der Arbeiten zu melden sind, würde dies zu ständigen Behinderungen in der Bewirtschaftung und zu teuren Stehzeiten führen. Es wird daher vorgeschlagen, die Schlepperwege wie folgt zu definieren:

Ein Schlepperweg ist ein für die Bringung bestimmter Weg, für den Waldboden und Bewuchs in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird. Er ist eine durch bauliche Maßnahmen hergestellte, teilweise primitiv entwässerte, ungebüschte, nicht befestigte und nutzungsorientiert zeitlich begrenzt erhaltene Weganlage.

Zu Ziff. 29 (§ 60 (4)): Eine allgemein gültige Verordnung über die Bringungsanlagen erscheint wegen der in Österreich gegebenen sehr unterschiedlichen Gegebenheiten problematisch. Wenn überhaupt eine Regelung erfolgen soll, sollte diese eher in Form von Richtlinien erfolgen, die jeweils leichter den Erfordernissen angepaßt werden könnten.

Zu Ziff. 30 (§ 61): Da gemäß den Erläuterungen dieser Absatz der Klarstellung der Verantwortung dient, sollte auch differenziert werden, wer jeweils wofür verantwortlich ist.

Zu Ziff. 32 (§ 62 - 64): Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Regelungen aufrecht zu lassen, da diese ~~durchaus~~ ausreichend die öffentlichen Interessen berücksichtigen und im Wege der Strafsanktionen

- 5 -

Möglichkeiten gegeben sind, den gesetzlichen Zustand herzustellen. Besondere Bedenken bestehen gegen die Einführung einer Bewilligung zur Inbetriebnahme der Forststraßen (§ 62 (2) b)), da infolge des vorgeschriebenen Verfahrens zwischen Fertigstellung der Straße und Betriebsbewilligung ein längerer Zeitraum verstreicht und die fertige Straße vom Betrieb nicht benutzt werden darf.

Zu § 69: Nach dieser Bestimmung kann zwar eine Mehrheit eine Minderheit verhalten, einer Genossenschaft beizutreten, umgekehrt hat aber eine Minderheit keinen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft. Da auch dieser Fall wiederholt vorgekommen ist, sollte im volkswirtschaftlichen Interesse dieser § dahingehend ergänzt werden, daß die Behörde auch die Mehrheit verhalten kann, eine Minderheit in die Genossenschaft aufzunehmen. Die im § 66 (2) vorgesehene Mitbenützung einer Straße reicht nämlich in der Regel nicht aus, da die Straßen von den Genossenschaften oft so angelegt werden, daß von vorherein eine Mitbenützung verhindert wird.

Zu Ziff. 73 (§ 174 (4): Die strengere Fassung der Strafbestimmungen gegen Pilze- und Beerensammlung wird ausdrücklich begrüßt, da in den letzten Jahren Pilzesammelveranstaltungen sehr überhand genommen haben.

